Beat, im algemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich W. 6.

Bu begiehen burch alle Boftanftalten und burch bie Expedition bes Blattes

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Berausgegeben im Königlichen Ministerium für gandel und Gewerbe.

Mr. 28.

Berlin, Montag, den 30. Dezember 1912.

12. Jahrgang.

I. Dersonalien: G. 587.

3nhalt:

II. Allgemeine Verwaltungsfachen: Betr. Abnahme und Brufung ber Rechnungen S. 587, 594.

III. gandelnangelegenheiten: Sandelsvertehr: Betr. Breisseitstellung im Getreidegroßhandel S. 594.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Herstellung, Ausbewahrung und Berwendung von Acetylen S. 595. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Stellvertretung des Borfigenden des Oberversicherungsamts S. 595. — 3. Bersicherung der Angestellten: Betr. Beitragsleistung durch die Arbeitgeber (§ 177 des Ges.) S. 596. Beir. Bersicherungspflicht der Angestellten der Gemeindeverdände oder Gemeinden S. 597, 598. Betr. Bersicherungspflicht der im Dienste der Justizverwaltung Beschäftigten S. 598.

V. Gewerbliche Unterricht angelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Übersicht über die Brufungen für Lehrerinnen ber weiblichen Sandarbeiten und der Sauswirtschaftstunde S. 599.

2. Fachichulen: Betr Brogramme und Jahresberichte ber Sachichulen G. 600.

I. Personalien.

Dem Direktor im Ministerium für Handel und Gewerbe, Wirklichen Geheimen Rat Dr. Neuhaus, ist der Vorsit in der Königlichen Technischen Deputation für Gewerbe übertragen worden.

Dem Berwaltungsbirektor Barenthin von der Königlichen Porzellan-Manufaktur

zu Berlin ist der Charakter als Geheimer Regierungsrat verliehen worden.

Der Navigationslehrer Eitel in Timmel ist zum 1. Januar 1913 nach Leer versetzt worden.

Der Navigations-Vorschullehrer Kamrath in Barth ist zum Navigationslehrer ernannt und nach Timmel versetzt worden.

II. Alllgemeine Berwaltungsfachen.

Betr. Abnahme und Brufung der Rechnungen.

Bestimmungen

für die

Berwaltungsbehörden in Ausführung des Gesetzes zur Abanderung der Borschriften über die Abnahme und Prüfung der Rechnungen vom 22. März 1912.

(Ausf. Beft. z. DARG. 1912.*)

In Ausführung des bezeichneten Gesetzes vom 22. März 1912 - Gesetziamml. S. 29 – wird folgendes bestimmt:

Zu Artikel 1 Nr. 1 — § 11 ORKG. —

Bebe Delegation fam jederzeit zurudgenommen werden.

^{*)} Die abgefürzten Bezeichnungen gelten für biefe Bestimmungen und für ben Schriftvertehr ber Oberrechnungsfammer.

§ 2.

Die Verwaltungsbehörden haben die ihnen zur Prüfung und Erteilung der Entlastung

überlassenen (belegierten*) Rechnungen vollständig zu prüfen.

Sie haben im allgemeinen ihren Erinnerungen und Entscheidungen die ihnen bekannten Grundsäte der Oberrechnungskammer, deren Entscheidungspraxis sie aus den Prüfungsverhandlungen sowie aus der Nachprüfung der delegierten Rechnungen kennen zu lernen in der Lage sind, zu Grunde zu legen. Glauben die Verwaltungsbehörden von diesen Grundsäten abweichen zu sollen, so haben sie vor dem Abschlusse des Revisionsgeschäfts mit der Oberrechnungskammer ins Venehmen zu treten und deren Vescheid abzuwarten.

Bei der Prüfung sind insonderheit zu beachten die für die Rechnungsrevision in Betracht kommenden Bestimmungen des DRKG — vergl. § 12 —, der DRKJ. 1824 — vergl. §§ 3 und 10 — und des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 (SthhG.*).

Auszüge aus dem DARG. und der DRKJ. 1824 find in der Beilage abgedruckt.

Abgesehen von der rechnerischen Prüfung, für welche die Bestimmungen des Staatsministerialbeschlusses vom 6. Juni 1911 (MinVl. f. d. i. B. S. 242/3, HWBl. 1911 (S. 376) zur Anwendung kommen, und von der Feststellung, ob die formelle Rechnungsausstellung den bestehenden Bestimmungen entspricht, wird hinsichtlich der materiellen Prüfung, ohne daß beabsichtigt sein kann, den Gegenstand zu erschöpfen, empfohlen, diese Prüfung noch besonders darauf zu richten,

ob bei den Einnahmen und Ausgaben für Nechnung der Staatsfonds die Bestimmungen des Etats und die bestehenden Berwaltungsgrundsätze und für Rechnung der Fonds über Stiftungen u. dergl. die Stiftungsurkunden, Satungen oder sonstigen maßgebenden Bestimmungen

beachtet sind,

ob die Berwaltungsgrundsätze in den geeigneten Fällen gleichmäßig angewandt sind, ob auf Einführung einheitlicher Einrichtungen hinzuwirken ist, ob Anordnungen zur Abstellung von Unregelmäßigkeiten und Mißständen oder zur Wahrung des wirtschaftlichen Interesses des Staates bei Gestaltung der Einnahmen und Ausgaben zu treffen sind,

ob die gegen frühere Rechnungen gezogenen Erinnerungen erledigt find und

beachtet werden,

ob die den Rechnungsbeträgen zugrunde liegenden Berträge, Kostenanschläge, Berdingungsverhandlungen und sonstigen Unterlagen beigebracht sind, ob hinssichtlich der stempelpflichtigen Urkunden das Stempelinteresse gewahrt ist.

Die Prüfung hat sich auch auf die Form und die Sachlichkeit derjenigen Kassenanweisungen zu erstrecken, die von den mit der Rechnungsprüfung beauftragten oder von den diesen vorgesetzen Behörden erlassen sind.

Ferner sind bei der Prüfung die Umstände zu berücksichtigen, die sich nur aus der genaueren örtlichen Kenntnis der Versonen oder Sachen sowie aus der Beschaffenheit der

einzelnen Verhältnisse entnehmen lassen.

Außerdem ist darauf hinzuwirken, daß tunlichst an Stelle der Ausstellung besonderer Kassenrechnungen diese durch die entsprechend einzurichtenden Handbücher (Manuale) ersett oder, wo dies nicht angängig erscheint, wenigstens die Handbücher (Manuale) als Konzeptzechnungen benutzt werden.

§ 3.

- a) Die bei der Rechnungsprüfung von den Verwaltungsbehörden erhobenen Beanstandungen werden zur Unterscheidung von den Prüfungserinnerungen der Oberrechnungstammer (Pr. Er.*) und von den Abnahmebemerkungen (Abn. Bem.*) "Prüfungsbemerkungen" (Pr. Bem.*) benaunt.
- b) Kann sogleich die Entlastung oder Richtigkeitserklärung erteilt werden, so werden die Prüfungsbemerkungen der Entlastungsverfügung oder Richtigkeitserklärung angeschlossen. Sonst werden sie in eine Prüfungsverhandlung nach Art der von der Oberrechnungskammer aufgestellten aufgenommen. Die Beantwortung der Pr. Bem. erfolgt in der für die Oberrechnungskammer gebräuchlichen Form.

^{*)} Die abgefürzten Bezeichnungen gelten für diese Bestimmungen und für den Schriftverkehr ber Oberrechnungstammer.

Es bleibt vorbehalten alle Prüfungsverhandlungen oder alle Schriftstude, in denen

Erinnerungen oder Ausstellungen verfolgt oder erledigt worden sind, einzufordern.

c) Unwesentliche Berstöße, namentlich solche Mängel, die durch unmittelbare Berständigung der Prüfungsbehörde mit der revidierten Stelle beseitigt werden können, sind nicht zum Gegenstande von Pr. Bem., aber auf den Belegen ersichtlich zu machen.

§ 4

Wenn die Oberrechnungskammer gemäß § 11 Abs. 2 DRAG. delegierte Rechnungen einfordert, so sind diese mit den Belegen und außerdem, sosern nicht anders bestimmt wird, stets die Rechnung des Vorjahrs (zunächst ohne Belege) und die Prüfungsakten sowie in den geeigneten Fällen die Stiftungsurkunden, Sahungen oder sonstigen besonderen Bestimmungen einzusenden.

§ 5.

a) Den rechnungsführenden Beannten ist die Entlastung in der bisher von der Oberrechnungskammer angewandten Form ohne Verzug zu erteilen, sobald sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die gegen sie aufgestellten Pr. Bem. erledigt haben (§ 17 ONRG.). Benn die ermittelten Desette und die sonstigen Anstände nicht den Rechnungssührer oder die zum Geschäftsbetrieb einer Kasse gehörigen selbständigen Untereinnehmer und Erheber, sondern lediglich die vorgesetzte Behörde und deren Beamte oder dritte Per-

sonen betreffen, so wird dadurch die Erteilung der Entlastung nicht gehindert.

b) Stehen verschiedene Rechnungen der gleichen Kasse zu einander in dem Verhältnis, daß eine als Hauptrechnung zugleich die Ergebnisse und Summen der übrigen nachzuweisen hat, so daß die letzteren eigentlich nur Unterlagen oder Belege (Nebenrechnungen) zur Hauptrechnung bilden, so wird hinsichtlich solcher Nebenrechnungen nicht Entlastung erteilt, sondern bei Vorhandensein der unter a bezeichneten Voraußsehungen die Erklärung abgegeben, daß die Rechnung als richtig angenommen worden ist. Ist diese Erklärung zu sämtlichen in Vetracht kommenden Rebenrechnungen ergangen und hat der Rechnungsführer aus der Hauptrechnung selbst nichts zu vertreten, so wird zu dieser die Entlastung erteilt.

Sind derartige Nebenrechnungen an die Verwaltungsbehörde delegiert, während die Hauptrechnung von der Oberrechnungskammer geprüft wird, so erteilt diese zur Hauptrechnung die Entlastung Der Oberrechnungskammer nuß daher mitgeteilt werden, od die entsverchenden Nebenrechnungen als richtig angenommen worden sind. Vergl. § 11.

c) Auch sonst ist der Oberrechnungskammer anzuzeigen, ob zu den delegierten Rech-

nungen die Entlastung oder Richtigkeitserklärung erteilt worden ist. Bergl. § 11.

311 Artifel I Nr. 2 — § 17a ORKG. —.

§ 6

Damit der Zweck des § 17a DRKG. voll erreicht wird, ist im Sinne dieser Vorschrift in den dort bezeichneten Fällen auch von den mit der Rechnungsprüfung betrauten Verswaltungsbehörden zu verfahren.

Dazu wird folgendes bestimmt:

a) Insoweit nicht die besonderen Berhältnisse einzelner Berwaltungszweige oder die Berhältnisse des Einzelfalls erhebliche Bedenken ergeben, ist gegenüber den einzelnen Bahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten bei Beträgen unter 1 M die nachträgliche Einziehung und die nachträgliche Bahlung nicht anzuregen, von entsprechender Anregung auch bei höheren Beträgen dann abzusehen, wenn das vorliegende Material erkennen lätt, daß die Einziehung oder Bahlung mit Kosten oder Beiterungen verbunden sein würde, die in keinem richtigen Berhältnis zur Söhe des Betrags stehen. In den angegebenen Fällen ist zugleich die Ausstellung und Verfolgung von Pr. Bem. zu unterlassen, insoweit nach Lage der bezeichneten Verhältnisse auch hiergegen keine Bedenken bestehen. Das einzeschlagene Berfahren muß aber aus einem auf den Veleg zu sehenden Vermerk ersichtzlich sein.

b) Bei der Entscheidung über Nacherhebungen oder Nückahlungen von der nämlichen Person ist in der Regel jeder Beleg insofern als ein für sich abgeschlossenes Ganzes zu behandeln, als darin für jeden Zahlungspflichtigen oder Bezugsberechtigten die zu wenig und die zu viel erhobenen Beträge zusammengerechnet und die so gefundenen Summen gegeneinander abgeglichen werden. Die sich alsdann ergebende Schlußsumme ist für die

Entscheidung makgebend.

c) In der Regel wird ohne Rücksicht auf den Betrag geboten sein, Pr. Bem. aufzustellen und zu verfolgen, wenn ein Anhalt für die Annahme sich bietet, es könne sich um den Austrag einer wichtigen grundsätlichen Frage handeln, sowie wenn rechnerisch unrichtige Festsetungen oder unrichtige Festsetungen laufender Bezüge ermittelt wurden. Dagegen wird auch in derartigen Fällen die Abstandnahme von der Anregung nachträglicher Einziehungen oder Zahlungen in den unter a angegebenen Grenzen zumeist zulässig und zwecksmäßig sein.

Bu Artifel I Rr. 3, 4, 5 — §§ 18, 18a, 19 DRAG. -.

\$ 7

Zu den gemäß § 18 DNAG. dem Landtage mit der allgemeinen Rechnung vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer aufzustellenden Bemerkungen haben, soweit es sich um delegierte Rechnungen handelt, die Verwaltungsbehörden die Unterlagen zu liefern. Selbstverständlich kommen hierbei nur Rechnungen über den Staatshaushaltsetat in Betracht.

8 8

Damit die Oberrechnungskammer die Bescheinigung nach § 18^{1} DRKG. abgeben kann, sind ihr von den Verwaltungsbehörden Bescheinigungen darüber zu erteilen, welche Veträge in den von diesen Behörden gemäß § 11 Abs. 1 ORKG. geprüften Kassenrechnungen bei den einzelnen Etatspositionen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.

Das Gleiche gilt, wenn von der Berwaltungsbehörde Kassenrechnungen geprüft sind, deren Ergebnisse in eine Rechnung übernommen sind, die der Oberrechnungskammer zur eigenen Prüfung vorgelegt wird. Etwa vorhandene Berschiedenheiten sind zu erläutern.

Bergl. § 11.

§ 9.

Die bei Zugrundelegung der Grundsätze der Oberrechnungskammer ermittelten Abweichungen und Verstöße im Sinne des § 182, 3 und des § 18a in Verbindung mit § 19 ORKG., die bei Prüfung der delegierten Rechnungen von den Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, sind der Oberrechnungskammer mitzuteilen, auch wenn sie nach den von den Verwaltungsbehörden befolgten Grundsätzen sich nicht als Abweichungen oder Verstöße darstellen.

Die Abweichungen und Verstöße sind in ein Verzeichnis nach beiliegendem Muster,

dem die bezüglichen Belege und sonstigen Unterlagen beizufügen sind, aufzunehmen.

Sind Abweichungen und Verstöße nicht wahrgenommen, so ist dies anzugeben.

Bergl. § 11.

§ 10.

Die Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, im Sinne des § 18a DNKG. ihrerseits als geringfügige Beträge, welche die Abstandnahme von der Aufnahme in das Verzeichnis der Abweichungen (vergl. § 9) rechtfertigen, Beträge bis zu 100 M zu behandeln, falls nur Versehen und nicht Fragen von grundsätlicher Bedeutung vorliegen. In solchen Fällen ist die Abstandnahme von der Aufnahme in das Verzeichnis auf den Belegen zu vermerken.

§ 11.

Die Mitteilungen an die Oberrechnungskammer

über die Erteilung der Entlastung oder Nichtigkeitserklärung (§ 5 b, c), über die Abschlußsumme der delegierten Rechnungen — § 18^1 DRKG. — (§ 8), über Abweichungen und Verstöße — § 18^2 , § DRKG. — (§ 9)

find für jede einzelne Rechnung oder für mehrere zusammengehörige Rechnungen in einen Bericht zusammenzufassen, der alsbald nach Abschluß des Revisionsgeschäfts hierher zu erstatten ist

Falls zu der einen oder anderen delegierten Rechnung die Entlastung oder Richtigkeitserklärung noch nicht hat erteilt werden können, sind die Gründe hierfür anzugeben.

§ 12.

Besondere Vorschriften für die einzelnen delegierten Rechnungen oder Rechnungsarten bleiben vorbehalten.

Botsbam, den 6. Juni 1912.

Oberrechnungskammer. gez. von Magdeburg.

Unlage 2

Aussun

aus dem

Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Besugnisse der Oberrechnungskammer, vom 27. März 1872 (Gesetssamml. S. 278), 22. März 1912 (Gesetssamml. S. 29).

(Die Abanderungen auf Grund bes Gefetes vom 22. Marg 1912 find in lateinischer Schrift gebruckt.)

§ 11.

Die Oberrechnungskammer darf Rechnungen, die von geringerer Bedeutung sind Gef. vom oder bei denen wesentliche Abweichungen von den maßgebenden Vorschriften und Bestimmungen oder finanziell erhebliche Erinnerungen in größerer Anzahl nicht vorzukommen pslegen, von der eigenen Prüfung ausschließen und diese unter Bestimmung der Art der Ausführung sowie die Erteilung der Entlastung den von ihr im Einvernehmen mit dem zuständigen Verwaltungschef bestimmten Verwaltungsbehörden überlassen.

Die Oberrechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds. worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Änderungen in dem Verzeichnisse der von der Prüfung der Oberrechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind im Landtage jedesmal bei Vorlage der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt mitzuteilen.

§ 12.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutung und der Beräuferung von Staatseigentum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkunfte, Abgaben und Steuern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Berwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurteilenden Ergebnissen der Berwaltung zur Beförderung des Staatszwecks Abanderungen nötig oder ratfam find.

§ 17.

Die Oberrechnungskammer erteilt den rechnungsführenden Beamten, wenn fie ihren Berbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§ 146 bis 153 Teil I Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Birkungen. Stellen sich Bertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Oberrechnungskammer die weitere Berfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nötigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§ 17a.

Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen Gel bom zu wenig ein- oder von ihnen zu viel ausgezahlt worden sind, und von der Anregung der Auszahlung von Beträgen, die von öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zu viel eingezahlt worden sind, darf die Oberrechnungskammer absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im richtigen Verhältnisse zu der Höhe des Betrags ständen.

§ 18.

Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassunkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Oberrechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortslichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

- 1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer revidierten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind.
- 2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern oder bei der Erwerbung, Benutung oder Veräußerung von Staatseigentum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich sestgestellten Staatshaushaltsetats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§ 19) oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben oder auf die Erwerbung, Benutung oder Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insebesondere
- 3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artifels 104 der Berfassungsurkunde (§ 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht ist.

Falls die Oberrechnungskammer von der Befugnis des § 11 Abs. 1 Gebrauch macht, erfolgt die Aufstellung der Bemerkungen auf Grund der von den Verwaltungsbehörden zu liefernden Unterlagen.

§ 18a.

Bei geringfügigen Beträgen soll die Aufstellung von Bemerkungen unterbleiben; desgleichen wenn es sich um eine bloße Fondsverwechselung handelt, durch die wesentliche Etatsüberschreitungen weder verursacht noch vermieden worden sind. Bei wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung darf jedoch von der Aufstellung von Bemerkungen nicht Abstand genommen werden.

§ 19.

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushaltsetats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht

- a) einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden oder
- b) bei einzelnen Titeln ausdrücklich vermerkt ist, daß dem Ausgabesoll bestimmte Einnahmen zusließen sollen und die entstandenen Mehrausgaben in den Einnahmen ihre Deckung finden.

Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Geshaltssätz, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtags zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Nechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Auszug

· aus der

Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824.

§ 3.

Die Prüfung der Nechnungen muß unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze, mit Umsicht und Sachsenntnis geschehen, nicht aber lediglich auf Nechmungsjustissistation beschränkt werden. Der Nat, welcher die Nevision der Nechnung bewirkt, nuß in das Wesen der Verwaltung selbst eindringen, um zu prüsen, wie verwaltet, und ob dabei grundsätlich versahren ist, oder ob und welche Abweichungen und Mißbräuche stattgefunden haben. Wit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, nuß die Oberrechnungskammer beurteilen, ob das Staatseinkommen innerhalb der gesetslichen Vestimmungen so ergiedig als möglich gemacht worden, oder ob und in wie weit ein höherer Ertrag ohne Druck hätte erreicht werden können. Sie muß ferner prüsen, ob bei Verwendung des Ausgabesonds zwecknäßig und mit möglichster Sparsanseit zu Werke gegangen, oder ob und wodurch eine Verminderung derselben zu bewirken gewesen sein würde.

§ 10.

Bei allen Ausgaben, insofern deren Betrag nicht durch die Etats unveränderlich und unwiderruflich feststeht, muß die größte mit dem Zweck der Bewilligung nur irgend vereinsbare Sparsamkeit beobachtet und jede Unwirtschaftlichkeit bei Vermeidung eigener Vertretung vermieden werden.

Denn die zu den verschiedenartigen Zwecken ausgesetzten Fonds sind nicht dazu bestimmt, um sedenfalls vollständig verwertet zu werden, sondern um deshalb bewilligt, damit es nirgends an Mitteln zur Vestreitung notwendiger Verwaltungskosten oder Erreichung der Regierungszwecke fehle.

Rur die gewissenhafteste und umsichtigste Berwaltung sämtlicher Ausgabesonds kann

dahin führen,

das wirkliche Erfordernis überall genau kennen zu lernen und angemessene Besichränkungen für die Folge möglich zu machen.

			Anlage 2.
Etatsjahr	19	Behö	rde:
		Marraidon	

Verzeichnis

der Abweichungen gemäß § 182, 3, § 18a in Berbindung mit § 19 DRAG.

Lau= fende i Nr.	Bezeichnung der Rechnung	Betrag M <i>I</i> F	Gegenstand der Abweichung	Die Ab- weichung bezieht fich auf kap. Tit. des Etats Einnahme	Bei Fonds- ver- wechstungen: Der Betrag war zu verrechnen Rap. Tit. des Stats Einnahme Ausgabe	Nr. der Be- lege	Be= merkungen
			I. Fondsverwechslungen.				

Betr. Abnahme und Brufung der Rechnungen.

Oberrechnungskammer.

Potsbam, den 5. November 1912.

Mit Bezug auf § 12 der unterm 29. Juli d. Is. (G. 1007) übersandten

Bestimmungen vom 6. Juni 1912 für die Verwaltungsbehörden in Ausführung des Gesetzes zur Abanderung der Vorschriften über die Abnahme und Brufung der Rechnungen vom 22. März 1912

wird im Anschluß an die in diesen Bestimmungen gegebenen allgemeinen Richtlinien für das Verfahren bei Brüfung der den Verwaltungsbehörden überlaffenen Rechnungen aus dem

Bereiche der Handels- und Gewerbeverwaltung nachstehendes bestimmt:
34 § 2. Bei Prüfung der Rechnungen der staatlichen gewerblichen Fachschulen ist sorgfältig darauf zu halten, daß die unterm 31. März 1908 für diese Schulen erlassen Anweisung, die sowohl den Behörden wie auch den Kassen- und Rechnungsbeamten genaue Borschriften über die Verwaltung der Fonds, die Kassenführung und Rechnungslegung an die Hand gibt, gebührend beachtet wird.

Die Rechnungsprüfung hat sich ferner u. a. auch besonders darauf zu erstrecken, daß diejenigen Gemeindeverwaltungen, welche vertragliche Verpflichtungen zur Unterhaltung usw. der Schulgebäude übernommen haben, sich der Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht entziehen, und daß nicht die Schulfonds mit Rosten für Leistungen dieser Art belastet werden. Bei den hier bewirkten Prüfungen sind mehrfach Berstöße in dieser Beziehung beobachtet worden.

Bu §§ 5 und 8. Die Anzeigen der Berwaltungsbehörden über die Richtigkeits= erklärung der delegierten Rechnungen (§ 5) sind künftig von den Behörden, bei denen die Rechnungen von der Handels- und Gewerbeverwaltung abgenommen werden, in den Abnahmeverhandlungen zu diesen Rechnungen zu erstatten. Ebenso sind die Bescheinigungen gemäß § 8 über die in den delegierten Rechnungen nachgewiesenen Einnahme- und Ausgabebeträge in den Abnahmeverhandlungen zu erteilen. Zu diesem Zwecke müssen die belegierten Rechnungen so frühzeitig geprüft werden, daß bei Abnahme der Rechnungen von der Handels= und Gewerbeverwaltung die erforderlichen Angaben gemacht werden können. Ift dies in einzelnen Fällen ausnahmsweise nicht angängig, so sind Anzeige und Bescheinigung vorzubehalten und demnächst so bald wie möglich nachzubringen. Bemerkt wird, daß in den Bescheinigungen auch die aus der Aufrechnung der bei den einzelnen Etatspositionen nachgewiesenen Beträge sich ergebenden Titelsummen darzustellen sind. Diejenigen Behörden, von denen Nechnungen der Handels- und Gewerbeverwaltung

nicht vorgelegt werden, haben die erwähnten Anzeigen und Bescheinigungen alsbald nach dem Abschluß des Prüfungsgeschäfts, spätestens bis zum 1. April des auf den Final-

abschluß folgenden Jahres hierher einzureichen.

Da die Rechnungen von der Handels- usw. Berwaltung für 1911 bereits zum größten Teile hier vorliegen, so sind die Anzeigen usw. für diesmal allgemein mittels besonderen Berichts bis zum 1. April 1913 einzureichen.

Bu § 9. Sind Abweichungen im Sinne des § 182, 3 und des § 18a in Verbindung mit § 19 DRAG. bei der Rechnungsprüfung nicht wahrgenommen, so ist dies in der vorbezeichneten Anzeige (zu § 5) zu erwähnen, andernfalls ist das Berzeichnis nach Beilage 2 beizufügen.

gez. v. Magdeburg.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. handelsangelegenheiten.

Sandelsverkehr.

Betr. Breisfeststellung im Getreidegroßhaudel.

Berlin, den 5. Dezember 1912.

Die Preise für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste werden für staatliche Zwecke in

	bom 1. Junuat	1919 ab	zunacyt nur	noay an	Toigenoen	wroghano:	elsplat
	Königsberg,		6. Breslau,		11.	Dortmund,	
	Danzig,	4 1	7. Gleiwit,			Frankfurt	
	Berlin,		8. Magdebur	cg,		Cöln,	,
	Stettin,		9. Riel,	***	14.	Duisburg,	
5.	Posen,		10. Hannover,	,	15.	Crefeld,	

amtlich festgestellt. Sie werden unmittelbar nach ihrer Feststellung dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin telegraphisch mitgeteilt, von diesem zusammengestellt und im

Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.*)

Die für staatliche Zwecke durch die Anweisungen vom 27. September 1893 (MBI. f. d. i. V. 1893 S. 248 ff.) und vom 30. Rovember 1908 (M. f. L. I. A. Ia. 6114 und M. d. J. Ib. 4670) vorgeschriebene Ermittelung und Feststellung jener Preise sowie ihre Mitteilung an das Königliche Statistische Landesamt in Berlin wird hierdurch vom 1. Januar 1913 ab entbehrlich und fällt von da ab fort.

Wir ersuchen, die unterstellten Behörden hiernach zu verständigen. Die Befugnis der Bezirksregierungen (§ 1 der Anweisung vom 27. September 1893), die Ortschaften zu bestimmen, an denen Marktpreise zu ermitteln und festzustellen sind, wird durch die Neusregelung für die Erhebung von Preisen für Weizen, Roggen, Hafer und Gerste aufgehoben.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtsichaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

In Bertretung.

In Bertretung.

Im Auftrage. v. Meyeren.

Rüfter.

Holt.

I. A. Ia. 4660 II. ang. M. f. L. — IIb. 9787 II. ang. M. f. H. — Ia. 6058 M. d. J.

Un die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abschrift den Herren Oberpräsidenten mit dem Zusate:

Auch die nach den Erlassen des mitunterzeichneten Ministers des Innern vom 11. November 1896 und 30. Dezember 1896 (MBI. f. d. i. V. 1896 S. 226, für 1897 S. 27) für das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin vorgeschriebenen telegraphischen Mitteilungen der Preise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aus einer Reihe preußischer Städte werden durch die anderweite Regelung entbehrlich. Wir ersuchen, die in Betracht kommenden Behörden zu verständigen, von diesen Mitteilungen vom 1. Januar 1913 ab abzusehen.

Un die Herren Oberpräsidenten.

*) Erl. v. 6. Dezember 1912 (HMBI. S. 553).

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Berftellung, Aufbewahrung und Berwendung von Acetylen.

Der Minister für Sandel und Gewerbe.

Berlin W. 9, ben 17. Dezember 1912.

Der Firma Kraiß & Friz in Stuttgart ist gestattet worden, das ihr von dem Deutschen Acethlenverein unter Nr. 42 am 24. August d. I. erteilte Thenzeugnis auf ihre Wasser-vorlage K-U-F Modell MS 12 — bekannt gegeben durch Erlaß vom 31. Oktober d. Is. (HWBI. S. 535) — auch für die neuerdings in den Handel gebrachte Wasservorlage "K-U-F Modell MS 12 abgeändert" zu benuhen.

In Bertretung. Schreiber.

III. 8617.

Un die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Arbeiterversicherung.

I. Buch (Gemeinsame Borfchriften).

Betr. Stellvertretung des Borfigenden des Oberverficherungsamts.

Berlin, ben 6. Dezember 1912.

Bur Behebung von Zweifeln, die bezüglich der Stellvertretung der Herren Regierungspräsidenten in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des der betreffenden Regierung angegliederten Oberversicherungsamts entstehen könnten, insbesondere zur Entscheidung der Frage, inwieweit die Herren Regierungspräsidenten befugt sind, diese Bertretung auch dem ihnen beigegebenen Dberregierungsrat zu übertragen, sehen wir uns veranlagt, nachstehendes zu

bemerken:

Durch die Borschrift im § 67 der Reichsversicherungsordnung, daß als ständiger Bertreter des Borsitenden ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt wird, ist zwingend bestimmt, daß in allen Angelegenheiten, die nach der Reichsversicherungsordnung zur Zuständigkeit des Oberversicherungsamts gehören, der Borsikende durch den Direktor, nicht aber auch durch den ihm als Regierungspräsident beigegebenen Oberregierungsrat zu vertreten ist. Die Frage ist somit, soweit die in § 61 der Reichsversicherungsordnung auf-geführten Geschäfte in Betracht kommen, durch Bestimmung des Direktors des Oberversicherungsamts als Stellvertreter reichsrechtlich geregelt.

Anders verhält es sich mit den dienstpragmatischen Geschäften, die sich außerhalb der Borschriften der Reichsversicherungsordnung vollziehen und zu denen insbesondere die Bersonalangelegenheiten der mittleren Kanzlei- und Unterbeamten, die Annahme und Beur-laubung dieser Beamten, die Gewährung von Unterstützungen u. dergl. sowie die Unterhaltung und Benutung der Diensträume gehören. Hier tritt die Regel des § 20 des Landesverwaltungsgesetzes ein. Sofern nicht angeordnet wird, daß auch für diese Geschäfte dem Direktor des Oberversicherungsamts die Bertretung des Regierungspräsidenten obliegt, wird sie durch den letterem beigegebenen Oberregierungsrat wahrzunehmen sein.

Wir ersuchen, hiernach zu verfahren und die danach erforderlichen Anordnungen zu

Der Finanzminister.

treffen.

Unlage.

Der Minister des Junern. In Bertretung. gez. Solt.

Ic. 3584. — FM. P. 2147.

Im Auftrage. gez. Halle.

An die Herren Regierungspräsidenten.

3. Berficherung der Angestellten.

Betr. Beitragsleiftung durch die Arbeitgeber (§ 177 des Gef.).

Auf Grund des § 184, § 187 Albf. 3 des Berficherungsgesetes für Angestellte bestimmt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit Genehmigung des Reichskanzlers folgendes:

In Ergänzung der Nr. IB der Bekanntmachung vom 24. Mai 1912 werden*) für die Beitragsentrichtung für Angestellte, die von mehreren Arbeitgebern während des Monats beschäftigt werden (§ 177 a. a. D.), folgende weitere Erleichterungen zugelaffen:

1. An Stelle der Abersichten und Beränderungsanzeigen (§ 181 a. a. D.) — zu vergl. Nr. I A 3 der oben angeführten Bekanntmachung — können Postkarten mit dem aus der Anlage ersichtlichen Vordruck verwendet werden; Veränderungsanzeigen sind nur dann zu machen, wenn es sich um den Wechsel in der Person des Angestellten handelt.

2. Für Lehrer oder Erzieher können die im Laufe eines Kalendervierteljahrs fälligen monatlichen Beiträge nach vorhergehender Anzeige an die Reichsversicherungsanstalt zu- sammen, und zwar spätestens bis zum 15. des auf das Kalendervierteljahr folgenden

Monats entrichtet werden.

Bei vierteljährlichen Beitragszahlungen sind die Veränderungsanzeigen spätestens bei Einsendung der Beiträge, und zwar nur dann zu machen, wenn im Laufe des Bierteljahrs ein Wechsel in der Person des Angestellten oder eine Anderung in der Sohe der für die einzelnen Monate fälligen Beiträge eingetreten ift.

Berlin-Wilmersdorf, den 31. Oktober 1912.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

^{*)} SMB1. S. 855.

Borderfeite.

Dem Postschecksonto der Reichsversicherungsan- stalt für Angestellte bet dem Postscheckamt in Berlin sind die umseitigen Beträge	Postkarte.
am ten 191 uberwiesen.	Un
(Bor. und Zuname bes Arbeitgeberk.)	die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Abteilung II,
(Wohnort und Straße.)	
(Poftamt.)	in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm.
(Oberpostbireftion.)	zorgenzouernoummi.

Rückjeite.

(Bor- und Zuname,	bei Frauen aud	Ceburisname (Zu	ıname unterstricher	am ten 18
	(Gebui ti	ort)		(Rreis, Amt.)
Rafenbermonate, für die Belträge fäü g find 1 Summe	G:zahlted Entgelt in A	bes Entgelis (Sp. 2) in M	Beiträge Sv. 8 aufgerundet auf 10 F in M	Bur Beachtung. 1) Zu Spalte 3/4 Beispiel: Entgelt 15,60 M, Bein = 0,08 . 15,60 = 1,248 M, aufgerundet (Sp. 4) n § 177 b. Sei. = 1,30 M. 2) Bei Befreiung bes Angestellten von der eiger Beitragsteistung nach § 390 a. D. sind in Spalte 3 nur 4 % als Entgelt einzustellen. Für durchte 3 nur 4 % als Entgelt einzustellen. Für durchte Meise Magerundet 0,70 M. 3) Berteisährliche Beitragszahlungen sind nach periger Anzeige an die Relchöversicherungsanstalt Angestellte der Beschäftigung von Lehren a. E. ziehern zulässig. 4) Die Possichtaten dies auf weiteres 12 R, bei steweisung 7 R.

Betr. Berficherungspflicht ber Angestellten ber Gemeindeverbande ober Gemeinden.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 28. November 1912.

Durch Beschluß vom 29. Juni d. J. (RGBI. S. 405) hat der Bundesrat gemäß § 9 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RGBI. S. 989) bestimmt, welche Gehaltsklasse der Berechnung des Mindestbetrags im Sinne dieser Vorsschrift zugrunde zu legen ist.

Auf Grund des § 320 des angezogenen Gesetzes übertrage ich die nunmehr gemäß § 9 Abs 3 zu treffenden Entscheidungen für die in Betrieben oder im Dienste eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde beschäftigten Beamten oder sonstigen Angestellten

auf die Kommunalauffichtsbehörden.

Die Entscheidung ift nach folgenden Gesichtspunkten zu treffen:

1. Bei den auf Lebenszeit Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleistet, wenn ihnen fraft Gesetzes oder auf Grund eines Ortsstatuts oder eines Beschlusses des zuständigen kommunalen Organs oder nach dem Inhalt ihrer Austellungsurkunde oder ihres schriftlichen Dienstwertrags die im erwähnten Bundesratsbeschluß festgesetzen Mindestbeträge an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente zustehen.

2. Bei den auf Kündigung Angestellten gilt die Anwartschaft gewährleistet, wenn außer den unter 1 benannten Voraussetzungen noch folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Kilndigung muß vom Vorhandensein eines wichtigen Grundes (vergl. § 626

BGB.) abhängig gemacht sein.

- b) Falls für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der Rechtsweg ausgeschlossen ist, muß in anderer Weise dafür gesorgt sein, daß diese Entscheidung nicht lediglich dem Ermessen des zur Kündigung berufenen kommunalen Organs endgültig überlassen bleibt. Es muß vielmehr dem Betroffenen die Möglichkeit offen stehen, durch Anrufung einer außerhalb der Kommune stehenden Instanz eine Nachprüfung zu erreichen.
- 3. Bei den auf Probe Angestellten gilt die Anwartschaft als gewährleiftet, wenn die Anstellung auf Grund oder nach den Grundsätzen des § 10 des Kommunalbeamtengesetzes und für eine bestimmte, die Loraussetzungen der Berficherungsfreiheit erfüllende Stelle (vergl. zu 1 und 2) erfolgt ift.

Auf Lehrpersonen an kommunalen Unterrichtsanstalten erstreckt sich dieser Erlaß nicht. Sie wollen hiernach das Beitere veranlaffen, insbesondere auch die Landräte (Oberamtmänner) wegen ber ihrer Aufficht unterliegenden Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Unweisung verseben.

> Im Auftrage. gez. Freund.

IVa. 2738.

Un die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Berficherungspflicht ber Angestellten der Gemeindeverbaude oder Gemeinden. Der Minister des Innern.

Berlin, den 18. Dezember 1912. Es liegt die Möglichkeit vor, daß eine Anzahl von Kommunen zwar bereit ist, die in dem Runderlasse vom 23. November 1912 (vorstehend) dargelegten Voraussehungen für eine Befreiung von der Bersicherungspflicht ihrer auf Kündigung oder auf Probe Angestellten zu erfüllen, die formellen Beschlüffe hierüber aber erst nach Berlauf von Monaten vorzulegen in der Lage ist. Insbesondere bei den Provinzialverbänden, aber auch bei Kreisen dürfte dies die Regel sein.

Es liegt kein Bedenken vor, daß die Aufsichtsbehörde in folchen Fällen zunächst eine Entscheidung im Sinne des § 9 Abs. 3 des Berficherungsgesetzes fur Angestellte bom 20. Dezember 1911 unter der Bedingung trifft, daß der betreffende Verband sich verpflichtet, für den Fall des Richtzustandekommens entsprechender Beschlüsse des entscheidenden Organs die Beiträge, und zwar einschließlich des auf die Angestellten entfallenden Anteils, für die

Beit vom 1. Januar 1913 ab nachzuentrichten.

3m Auftrage. gez. Freund.

IV a. 2968.

Un die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Betr. Berficherungspflicht der im Dienfte der Juftigberwaltung Befchäftigten.

I. Gemäß § 9 Abs. 3 des Bersicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesethl. S. 989) bestimme ich:

Die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Sinne des § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist allen im Dienste der Justizverwaltung Beschäftigten gewährleistet, denen eine Anwartschaft auf Bension und Hinterbliebenenbezüge nach den landesgesetzlichen Bor-

schriften zusteht; hierunter fallen — abgesehen von den etatmäßigen Beamten — die ständigen Hilfsarbeiter aller Dienstzweige, die nichtetatmäßigen Amtsanwälte im Hauptamte, die Hilfsarbeiter aus bem Stande der Militäranwärter, die in einem Dienstzweig auf Grund der für diesen bestandenen Prüfung als Beamte beschäftigt werden, die Rangleigehilfen.

II. Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes bestimme ich:

1. Die Beamten, die im Dienste der Juftizverwaltung für ihren Beruf ausgebildet werden, 3. B. Referendare, Anwärter für den Amtsanwaltsdienst, für den Gerichtsschreiberoder Gerichtsschreibergehilfendienft, für den Dolmetscherdienft, für den Gerichtsvollzieherdienst, befinden sich während der ganzen Dauer des Ausbildungsdienstes lediglich in diesem Dienste, und zwar auch, solange sie gegen Entgelt beschäftigt werden.

2. Vorläufig beschäftigte Beamte find die mit Beamteneigenschaft ausgestatteten nichtständigen Hilfsarbeiter aller Dienstzweige, z. B. die zur Vertretung oder Aushilfe abgeordneten Gerichtsaffessoren, Attuare und sonstige Bureauhilfsarbeiter, Inspettionsgehilfen,

Gerichtsvollzieher fr. Al.

III. Zur Ausführung des Gesetzes wird ferner bemerkt:

1. Die nicht nach I versicherungsfreien Amtsanwälte find versicherungsfrei, wenn ihre Beschäftigung nicht ihren Hauptberuf bildet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesets).

2. Alls versicherungsfrei werden die Hilfsschreiber angesehen, weil sie mit lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden; als solche ist auch die einfache stenographische Aufnahme eines Diktats und die Abertragung eines einfachen Stenogramms in Hand- oder Maschinenschrift anzusehen; zur Entlastung des Gerichtsschreibers oder Sekretärs dürfen Hilfsschreiber dauernd nicht mehr herangezogen werden.

- IV. Bon diefen Anordnungen sind die davon betroffenen Beschäftigten in Kenntnis zu setzen.
- V. Wird eine Gruppe von Beschäftigten oder ein einzelner Beschäftigter als nach dem Bersicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtig angesehen oder entstehen über diese Bersicherungspflicht hinsichtlich einer Gruppe von Beschäftigten oder hinsichtlich eines einzelnen Beschäftigten Zweifel, so ist unverzüglich zu berichten. Bon der Versicherung ist in diesen Fällen einstweilen abzusehen.

Berlin, den 9. Dezember 1912.

Der Justizminister. In Bertretung. gez. Küngel.

I. 2889. A. 62 Bb. 8. JustMBl. S. 409.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Uberficht über die Brufungen fur Lehrerinnen der weiblichen Sandarbeiten und der Sauswirtschaftsfunde.

Im Jahre 1913 werden beginnen die Prüfungen:

a) für Lehrerinnen der weiblichen Sandarbeiten:

in Königsberg i. Pr. am 8. September.

- Danzig 17. März.

- Hannover = 14.

 Stettin 6. und 18. September.

= Magdeburg = 11. Februar. = 10. März. - Erfurt = Halle a. S. 3. September. = = Botsbam = 20. Februar.

= Berlin:

im Lettehause = 28. Februar und 22. September.

= Baterländischen Frauenverein am 10. März und 29. August. Beimathaus für Töchter höherer Stände am 13. März und

15. September.

```
in Bielefeld
                        am 24. Februar.
     = Dortmund
                       = 17.
                        . 13. Marz.
     = Münster
                        26. Februar.
     = Rhendt
     = Eupen
                        = 14. März.
     = Cöln
                        = 13.
                        = 27. Februar.
     = Caffel
                         = 21.
       Frankfurt a. M.
       Wiesbaden
                        · 21.
     = Posen
                          6. März und 5. September.
     = Breslau
                           3. = = 3.
     · Görlig
                          13.
                         23. September.
     = Königshütte
                        = 17. März.
     = Riel
b) für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde:
    in Königsberg i. Pr. am 5. September.
       Tillit
                        = 28. Februar.
                        = 26.
       Danzig
                       17. März.
     = Hannover
       Stettin
                       18. und 3. September.
       Magdeburg
                       = 17. Tebruar.
                       = 13. März und 17. September.
     - Erfurt
                        = 20. Februar.
       Potsbam
     = Berlin:
       im Pestalozzi-Fröbelhaus am 11. September.
= Lettehaus = 27. Februar un
         Lettehaus = 27. Februar und 18. September.
Vaterländischen Frauenverein = 6. März und 9. September.
      Bielefeld = 24. Februar.
     = Dortmund
                       = 17.
     = Münster
                       = 13. März.
     = Rhendt
                        = 26. Februar.
    - Eupen
                     = 10. März.
    = Cöln
                       = 10. =
                        14. Februar.
                     = 18.
       Frankfurt a. M.
       Dbernfirchen
                        = 11.
    = Posen
                        4. März und 3. September.
    = Maidburg
                       = 13.
    = Breslau
                       = 10.
                                  und 8. September.
    = Görlit
                       · 10.
    = Königshütte
                       = 16. September.
      Altona
                        · 26. März.
```

2. Fachschulen.

Betr. Brogramme und Jahresberichte ber Fachichulen.

Der Minister für Sandel und Gewerbe.

Berlin, den 17. Dezember 1912.

Im Interesse der Kostenersparnis soll von der Einrichtung, Fortführung und Bersöffentlichung des Nachweises über den Berbleib der Absolventen der Maschinenbauschulen und höheren Maschinenbauschulen (siehe Erlaß vom 6. April d. J. (HWBL. S. 178 bei IIb. Ziffer 5 7) abgesehen werden. Ich ersuche Sie, die Direktion usw. hiervon zur Nachachtung in Kenntnis zu sehen.

IV. 11115 II. Ang.

Im Auftrage. Dr. Neuhaus.

Un die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.